

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER PLUKON FOOD GROUP FÜR DEUTSCHLAND ZUR VERWENDUNG GEGENÜBER UNTERNEHMERN**

### **1. Begriffsbestimmungen**

Die folgenden Begriffe haben die nachstehende Bedeutung:

- *Angebot*: Ein Angebot von Plukon an den Käufer zum Abschluss eines Vertrags
- *Waren*: Fleisch, Fleischprodukte und/oder andere damit zusammenhängende Erzeugnisse
- *Käufer*: die juristische oder die natürliche Person, mit der Plukon einen Vertrag schließt, und die als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu qualifizieren ist
- *Vertrag*: ein Vertrag zwischen den Vertragspartnern über den Verkauf und die Lieferung von Waren an den Käufer
- *Vertragspartner*: Plukon und der Käufer bzw. einer von ihnen
- *Plukon*: Plukon Food Group B.V. mit satzungsmäßigem Sitz in Wezep, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 30255837 sowie deren Tochtergesellschaften und konzernrechtlich verbundene Unternehmen
- *Schriftlich*: per Schreiben bzw. Einschreiben, per Fax, per E-Mail oder durch Zustellungsurkunde
- *Verpackungs- und Transportmaterialien*: die gesamten Transportmaterialien, Paletten und/oder Leihverpackungen Plukons, d.h. insbesondere Kunststoffpaletten und/oder Kunststoffkästen, für die Verpackung der Waren und den Transport der Waren zum Käufer
- *Geschäftsbedingungen*: diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Plukons

### **2. Anwendungsbereich**

- 2.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 2.2. Wurde zwischen den Vertragspartnern einmal ein Vertrag unter Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen geschlossen, so gelten die Geschäftsbedingungen stillschweigend auch für jeden danach zwischen den Vertragspartnern zustande gekommenen Vertrag, es sei denn, dass im Folgevertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Plukon ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Plukon auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.4. Weicht ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ab, so genießen die vertraglichen Bestimmungen Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen bleiben in dem Fall uneingeschränkt auf den Vertrag anwendbar.

### **3. Angebot und Vertragsabschluss**

- 3.1. Jedes Angebot ist unverbindlich, soweit es nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurde oder eine bestimmte Annahmefrist enthält. Bestellungen oder Angebote des Käufers kann Plukon innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 3.2. Lediglich die laut Handelsregister vertretungsbefugten Geschäftsführer und die (etwaigen) laut Handelsregister Bevollmächtigten Plukons sind zum Abschluss eines Vertrags befugt. Ein von nicht vertretungsbefugten Personen geschlossener Vertrag bindet Plukon nur, wenn ein laut Han-

delsregister Vertretungsbefugter diesen Vertrag bestätigt hat bzw. wenn Plukon den Vertrag faktisch durchgeführt hat, indem Plukon die Waren geliefert und die diesbezügliche Rechnung versandt hat.

#### **4. Preise**

Die von Plukon angegebenen Preise lauten in Euro und verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – „Ex Works“ (vgl. Artikel 6.1.), zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen auch zuzüglich Zoll und Gebühren und den anfallenden öffentlichen Abgaben.

#### **5. Erfüllungsort, Versand, Verpackungs- und Transportmaterialien**

- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort der Niederlassung der Plukon-Vertragspartei im konkreten Einzelfall, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 5.2. Stellt Plukon für die Lieferung der Waren Verpackungs- und Transportmaterialien zur Verfügung, so sendet der Käufer Plukon diese Verpackungs- und Transportmaterialien innerhalb der für die betreffenden Waren üblichen Frist – auf jeden Fall jedoch innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen ab Lieferdatum – zurück. Plukon hat das Recht, dem Käufer für die verwendeten Verpackungs- und Transportmaterialien ein angemessenes Pfandgeld und/oder eine Nutzungs-/Leihgebühr in Rechnung zu stellen. Plukon bleibt jederzeit Eigentümer der von ihr zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien.
- 5.3. Übermittelt Plukon dem Käufer eine Übersicht der Verpackungs- und Transportmaterialien, die sich ausweislich der Buchhaltung von Plukon im Besitz des Käufers befinden, so hat der Käufer Plukon innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem in der Übersicht oder dem Begleitschreiben / der begleitenden E-Mail-Nachricht genannten Datum schriftlich oder per E-Mail über etwaige Unkorrektheiten in der von Plukon bereitgestellten Übersicht zu unterrichten. Andernfalls ist der Käufer gegenüber Plukon an die Übersicht von Plukon gebunden.
- 5.4. Entsteht während oder nach der Lieferung der Waren ein Schaden an den Verpackungs- und Transportmaterialien, so hat Plukon das Recht, dem Käufer die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen. Liegt nach dem Urteil Plukons ein irreparabler Schaden oder ein Verlust vor, so hat Plukon das Recht, Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert der Verpackungs- und Transportmaterialien zu erheben. Unter „Verlust“ wird auch verstanden, dass die Verpackungs- und Transportmaterialien Plukon nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnung für die betreffende Lieferung zurückgesandt wurden. Die vorstehenden Sätze 1-3 gelten nicht, wenn der Käufer nachweist, dass er die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Handlungen, Unterlassen und Verschulden der von dem Käufer oder auf seine Veranlassung beauftragten Transportpersonen werden dem Käufer zugerechnet.
- 5.5. Ohne schriftliche Zustimmung Plukons ist es dem Käufer untersagt, die von Plukon zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien für eigene Zwecke zu verwenden.
- 5.6. Möchte der Käufer Plukon für die Verpackung und den Transport der Waren eigene Verpackungs- und Transportmaterialien zur Verfügung stellen, so ist der Käufer verantwortlich dafür, dass diese Verpackungs- und Transportmaterialien den gesetzlichen Anforderungen sowie den im Hinblick auf Sicherheit und ordnungsgemäßen Transport geltenden Normen entsprechen. Der Käufer hält Plukon in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung Plukons gegenüber dem Käufer und/oder Dritten frei. Plukon hat das Recht, die Verwendung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien abzulehnen, falls sie nach dem Urteil Plukons nicht den genannten Anforderungen und Normen entsprechen. Plukon haftet im Falle einer entsprechenden

Ablehnung nicht für den Schaden, der dem Käufer im Zuge der (gegebenenfalls) dadurch hervorgerufenen Verzögerung entsteht.

## **6. Lieferung**

- 6.1. Die Lieferung erfolgt jeweils „Ex Works“ im Sinne der aktuellen Fassung der von der Internationalen Handelskammer ICC aufgestellten internationalen Handelsklauseln Incoterms. Unter „Works“ im Sinne der Geschäftsbedingungen ist jeder Produktionsstandort Plukons und/oder jeder von Plukon genutzte Lagerraum zu verstehen.
- 6.2. Von Plukon in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 6.3. Plukon kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen Plukon gegenüber nicht nachkommt.
- 6.4. Plukon hat das Recht, die Waren in Teilen zu liefern, wenn
- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und
  - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Falls die Waren in Teilen geliefert werden, hat Plukon das Recht, jede Teillieferung als einzelne Lieferung in Rechnung zu stellen.

- 6.5. Haben die Vertragspartner – abweichend von Artikel 6.1. – in einem Vertrag schriftlich und ausdrücklich vereinbart, dass Plukon Waren an einen vom Käufer benannten Ort liefert bzw. liefern lässt, so erfolgt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren den Bestimmungsort erreicht haben, unabeladen auf dem Transportmittel, ohne dass es einer Benachrichtigung an den Käufer bedarf. Die Kosten für die Umladung und die Entladung am Lieferort trägt der Käufer. Plukon haftet nicht für Schäden an den Waren und/oder die Wertminderung der Waren, die durch eine die normale Transportdauer überschreitende, verspätete Ankunft der Waren hervorgerufen wurden, es sei denn, dass die Verspätung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Plukons, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 6.6. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden bzw. an dem sie vertragsgemäß bei ihm angeboten werden. Verweigert der Käufer die Abnahme oder versäumt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, so werden die Waren auf Gefahr des Käufers gelagert. Der Käufer hat in dem Fall sämtliche zusätzlichen Kosten, einschließlich der Kosten für Um- und Entladung sowie der Lagerkosten, zu tragen. Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung / des Anbietens der Waren trägt der Käufer Rechnung und Gefahr in Bezug auf Schäden an den Waren oder den teilweisen Verlust / das teilweise Verderben der Waren, es sei denn, die Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Plukons, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 6.7. Im Falle einer Abnahmeverweigerung im Sinn von Artikel 6.6. hat Plukon – angesichts der Verderblichkeit der Waren – ebenfalls das Recht, die Waren nach Ablauf von sechs (6) Stunden ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung / ihres Anbietens einem oder mehreren Dritten zu verkaufen.

fen. In dem Fall trägt der Käufer sämtliche Kosten und den etwaigen Mindererlös für die Waren im Vergleich zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis. Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Rechte Plukons gegenüber dem Käufer wegen der Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

- 6.8. Allein durch die Überschreitung einer im Vertrag genannten Lieferfrist ist Plukon noch nicht im Verzug. Plukon gerät erst dann in Verzug, wenn sie die Waren aus einem von ihr zu vertretenden Grund auch innerhalb der ihr nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist – von mindestens vierzehn (14) Tagen – nicht liefert. Der Käufer darf vom Vertrag wegen einer von Plukon zu vertretenden Fristüberschreitung, durch die Plukon in Verzug gerät, nur insoweit zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt wurde und die Aufrechterhaltung des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags vom Käufer in billigem Ermessen nicht verlangt werden kann.

## **7. Zahlungsweise**

- 7.1. Die Zahlung des vereinbarten Preises hat in Euro und innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist oder, falls keine Zahlungsfrist angegeben wurde, auf jeden Fall innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 7.2. Der Käufer hat nicht das Recht, den vereinbarten, in einer Rechnung genannten Preis aufzurechnen oder diesbezüglich etwaige Abzüge oder Rabatte geltend zu machen. Dies gilt nicht für eine Aufrechnung mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- 7.3. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der Rechnungsbetrag dem auf der Rechnung angegebenen Konto Plukons gutgeschrieben ist.
- 7.4. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen grundsätzlich zuerst der Begleichung der angefallenen Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle der Begleichung der fälligen, am längsten offenen Rechnungen, und zwar unabhängig davon, welchen Zweck bzw. welchen Zahlungsvermerk der Käufer bei einer Zahlung angibt.
- 7.5. Plukon hat das Recht, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Plukon nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen Plukons durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 7.6. Plukon darf alle Rechnungen in den folgenden Fällen sofort fällig stellen:
- (a) Der Käufer erfüllt eine vertragliche Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß.
  - (b) Ein Dritter veranlasst zulasten des Käufers eine Sicherheits- oder eine Vollstreckungspfändung.
  - (c) Der Käufer ist eine juristische Person und diese juristische Person wird aufgelöst und liquidiert bzw. der Käufer ist eine natürliche Person und er verstirbt oder ist nicht mehr in der Lage, sein Gewerbe auszuüben.
  - (d) Der Käufer lehnt es ab, für die Erfüllung seiner Pflichten die von Plukon gewünschte Sicherheit im Sinne von Artikel 7.5. zu leisten.
  - (e) Plukon erlangt Kenntnis von Umständen, die sie nach eigener Beurteilung berechtigterweise daran zweifeln lassen, dass der Käufer seine Pflichten erfüllt.

## **8. Zinsen, Verzug und außergerichtliche Inkassokosten**

- 8.1. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

- 8.2. Befindet sich der Käufer in Verzug, so hat Plukon das Recht, unbeschadet der gesetzlichen Rechte, die Beitreibung der offenen Beträge zu veranlassen. Veranlasst Plukon die Beitreibung, so ist der Käufer verpflichtet, die damit verbundenen angemessenen außergerichtlichen Kosten Plukons zu begleichen.

## 9. Qualität, Mängel, Prüfung und Beschwerden

- 9.1. Gelieferte Waren gelten als vertragsgemäß, wenn sie die speziellen gesetzlichen (Hygiene-) Vorschriften erfüllen, die innerhalb der EU für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten. Spezielle Anforderungen und/oder Verwendungszwecke der zu liefernden Waren hat der Käufer vor oder bei Abschluss des Vertrags ausdrücklich schriftlich mitzuteilen und Plukon hat sie ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Andernfalls können die Waren, wenn sie diese Anforderungen nicht erfüllen bzw. für diese Zwecke ungeeignet sind, nicht als nicht vertragsgemäß bezeichnet werden.
- 9.2. Plukon hat das Recht, Waren zu liefern, die unerheblich von den im Vertrag beschriebenen Waren abweichen. Eine Mengenabweichung von bis zu 5% gilt noch als unerheblich. Plukon hat zudem das Recht, Waren zu liefern, die in wesentlichen Punkten von den im Vertrag beschriebenen Waren abweichen, falls es sich dabei um Änderungen an den zu liefernden Waren, der Verpackung oder den zugehörigen Unterlagen handelt, die für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen nationalen und internationalen Vorschriften erforderlich sind oder die – im Falle von Änderungen – eine Verbesserung darstellen und soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Verwendbarkeit für den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 9.3. Gewichtsverluste bis ein Prozent (1 %) durch Kühlung oder Einfrieren gelten nicht als Mangel. Gewichtsverluste können in diesem Zusammenhang nur mithilfe eines offiziellen Wiegescheins nachgewiesen werden, aus dem hervorgeht, dass das Wiegen bei oder sofort im Anschluss an die Lieferung auf einer funktionsfähigen öffentlichen Brückenwaage durchgeführt worden ist. Holt der Käufer die ihm zu liefernden Waren selbst bei Plukon ab, so gibt Plukon ihm, wenn er es wünscht, die Gelegenheit, die Waren bei Plukon zu wiegen oder in seinem Beisein wiegen zu lassen. In dem im vorigen Satz genannten Fall akzeptiert Plukon nur dann Beschwerden über das Gewicht, insoweit bei Plukon ein Wiegen durchgeführt worden ist.
- 9.4. Der Käufer hat unmittelbar nach der Lieferung die Korrektheit und die Menge der gekauften Waren (einschließlich Verpackung) zu kontrollieren sowie die Waren auf etwaige Mängel/Qualitätseinbußen jedweder Art sorgfältig zu prüfen.
- 9.5. Die gelieferten Waren gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären als vom Käufer genehmigt, wenn Plukon nicht innerhalb von sechs (6) Stunden ab Lieferzeitpunkt eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
- 9.6. *Verdeckte* Mängel hat der Käufer innerhalb von sechs (6) Stunden, nachdem sie festgestellt wurden, schriftlich bei Plukon zu rügen. Andernfalls gilt zwischen den Vertragspartnern, dass die Waren als vom Käufer genehmigt gelten. Auf jeden Fall erlischt das Recht des Käufers, sich auf einen *verdeckten* Mangel zu berufen, wenn der Käufer den betreffenden Mangel nicht innerhalb von drei (3) Wochen – falls ein europäisches Land der endgültige Bestimmungsort der Waren ist – beziehungsweise innerhalb von zwei (2) Monaten – falls ein außereuropäisches Land der endgültige Bestimmungsort der Waren ist – ab Lieferzeitpunkt schriftlich bei Plukon gerügt hat.
- 9.7. Beziehen sich die Beschwerden auf die Warenqualität, so hat Plukon das Recht, den Käufer zu beauftragen, die frischen Waren sofort wieder zurücksenden zu lassen bzw. die Waren einfrieren zu lassen und eingefroren zu lassen. Plukon hat das Recht, den Käufer zu beauftragen, Plukon die eingefrorenen Waren spätestens an einem von Plukon festgelegten Zeitpunkt zurückzusenden bzw. die Waren in einem Tiefkühlager lagern zu lassen und dort gelagert zu lassen. Außer-

dem hat der Käufer Plukon die Gelegenheit einzuräumen, die Begründetheit der Beschwerden zu prüfen.

- 9.8. Weisen die gelieferten Waren Mängel auf, so hat Plukon jederzeit das Recht, entweder nochmals vergleichbare, dem Vertrag entsprechende Waren zu liefern oder einen Rabatt auf den ursprünglichen Preis zu gewähren, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wesen des Mangels steht.
- 9.9. Zwischen den Vertragspartnern gilt, dass die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen, sofern und sobald der Käufer sie weiterverkauft oder verarbeitet.

## **10. Fristen**

- 10.1. Etwaige Ansprüche und andere, auf irgendeiner Grundlage beruhende Befugnisse des Käufers gegen bzw. gegenüber Plukon im Zusammenhang mit gelieferten Waren erlöschen ein (1) Jahr, nachdem der Käufer Kenntnis von der Existenz dieser Ansprüche und Befugnisse erlangt hat oder in billigem Ermessen erlangt haben konnte, sofern sie nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich bei Plukon geltend gemacht worden sind.
- 10.2. Sollte der Käufer innerhalb der in Artikel 10.1. genannten Frist bei Plukon schriftlich einen Anspruch im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Waren geltend gemacht haben, erlischt jeder diesbezügliche Anspruch ebenfalls, wenn gegen Plukon nicht innerhalb einer Frist von einem (1) Jahr, nachdem der Anspruch schriftlich bei ihr geltend gemacht wurde, bei dem nach Artikel 16.2. der Geschäftsbedingungen zuständigen Gericht Klage erhoben wurde.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen Plukons aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Plukon das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 11.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Plukon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Plukon gehörenden Waren erfolgen.
- 11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Plukon berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Plukon ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Plukon diese Rechte nur geltend machen, wenn Plukon dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich (a) auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren Plukons entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Plukon als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Plukon Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Üb-

rigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe Plukons etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Plukon ab. Plukon nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 11.2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Plukon ermächtigt. Plukon verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen Plukon gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Plukon verlangen, dass der Käufer Plukon die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten Plukons Forderungen um mehr als 10%, wird Plukon auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Plukons Wahl freigeben.

11.5,

**Für den Fall, dass Waren an einen Käufer in England oder Wales geliefert werden, gilt für diese Waren – sobald sie in England oder Wales sind – zusätzlich zu dem in den Artikeln 11.1. bis 11.4. geregelten Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht ein Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, wie unten beschrieben, mit der Maßgabe, dass der Vertrag im Übrigen alleine deutschem Recht unterliegt, wie in Artikel 16.1. bestimmt.:**

- (a) Plukon remains the owner of the property in all Goods supplied to the Buyer at any moment until such time as payment for all Goods that were sold and delivered to the Buyer at any moment have been received by Plukon in full in cleared funds from the Buyer.
- (b) The Goods shall remain the property of Plukon and the Buyer shall (i) store them separately from all other goods held by the Buyer and in the way they are readily identifiable as Plukon's Goods, (ii) not remove, deface or obscure any identifying mark or packaging on the Goods and (iii) maintain the Goods in a satisfactory condition, until such time as payment for them and for all other Goods agreed to be sold to the Buyer has been received by Plukon in full in cleared funds from the Buyer.
- (c) If the Goods have been resold, Plukon's beneficial entitlement shall be attached to the proceeds of the re-sale received by the Buyer.
- (d) Where ownership of the property in any Goods remains vested in Plukon, Plukon shall be entitled to (i) require the Buyer to deliver all Goods in its possession which have not been resold or irrevocably incorporated into another product and (ii) if the Buyer fails to do so upon request, enter the premises where those Goods are stored in order to repossess the same.

Should Goods become damaged in any way after they have been delivered, the Buyer will be liable to pay to Plukon the full purchase price of the Goods.

## 12. Haftung und Freistellung

- 12.1. Die Haftung Plukons auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Artikels 12. eingeschränkt.
- 12.2. Plukon haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Plukon dem Grunde nach nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Waren, sowie deren Freiheit von Mängeln, die ihre Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sonstige Pflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Waren ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit von Personal des Käufers oder seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 12.3. Soweit Plukon gemäß Artikel 12.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Plukon bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Waren sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind.
- 12.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen Plukons.
- 12.5. Soweit Plukon Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 12.6. Soweit Plukon und der Käufer einem Dritten nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet sein sollten (Gesamtschuldner), bestimmt sich die Haftung im Innenverhältnis Plukon-Käufer danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von Plukon oder dem Käufer verursacht wurde (Haftung nach Verursachungsanteilen). Der Käufer hat Plukon entsprechend von der Haftung freizustellen.
- 12.7. Die Haftung Plukons für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesem Artikel 12. unberührt.
- 13. Auflösung, Aussetzung und höhere Gewalt**
- 13.1. Plukon hat jederzeit das Recht, den Vertrag (außergerichtlich) aufzulösen oder (zunächst) auszusetzen, falls sie aufgrund der unverschuldeten Nichtverfügbarkeit der Waren bzw. von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Plukon muss den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten. Unter Umständen, die Plukon nicht zu vertreten hat, wird unter anderem der Umstand verstanden, dass Plukon im Zuge einfuhr- und ausfuhrbeschränkender Maßnahmen, die (gegebenenfalls) eine Behörde oder eine Instanz internationalen Rechts, an deren Beschlüsse Plukon mittelbar oder unmittelbar gebunden ist, verhängt hat, nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen bzw. zu liefern.
- 13.2. Unter Umstände im Sinne von Artikel 13.1., die Plukon nicht zu vertreten hat und sie zur Auflösung oder zur Aussetzung des Vertrags berechtigen, fallen ferner insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen von Arbeitnehmern, ein allgemeiner Mangel an den benötigten Rohstoffen, Stagnationen bei Zulieferern, Transportschwierigkeiten, Brand, Arbeit verhinderndes Wetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere Tierkrankheiten bzw. -seuchen, die die Geschäftstätigkeit Plukons beeinflussen können, Terrorakte, Explosionen, Übergriffe, Wasserschäden, Über-

schwemmungen, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrhindernisse, behördliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Stromversorgungsstörungen, allesamt sowohl im Unternehmen bei Plukon als auch bei Dritten, bei denen Plukon die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Sachen bezieht, sowie bei der in eigener oder nicht in eigener Verantwortung vorgenommenen Lagerung und während des entsprechenden Transports, sowie ferner alle übrigen Umstände, die Plukon nicht verschuldet hat und die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

- 13.3. Plukon hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 13.1. und 13.2. zu berufen, falls der Umstand, der der (weiteren) Erfüllung im Wege steht, eintritt, nachdem Plukon den Vertrag hätte erfüllen müssen.
- 13.4. Wird der Vertrag wegen höherer Gewalt im Sinne von Artikel 13.1. und 13.2. ausgesetzt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn die Aussetzung einen Zeitraum von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt überschreitet, an dem Plukon ihr Recht auf Aussetzung in Anspruch genommen hat, ohne dass Plukon daraus im gegebenen Fall eine Pflicht zu einer Schadensersatzleistung erwächst.
- 13.5. Plukon hat in den in Artikel 7.6. genannten Fällen ebenfalls das Recht, den Vertrag aufzulösen oder seine (weitere) Umsetzung auszusetzen.
- 13.6. Der Käufer kann den Vertrag wegen einer von Plukon zu vertretenden Pflichtverletzung nur auflösen, wenn es Plukon auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Frist – von mindestens vierzehn (14) Tagen – gelingt, die Pflichtverletzung in akzeptabler Weise zu beheben und vom Käufer die Aufrechterhaltung des Vertrags in billigem Ermessen nicht verlangt werden kann.

#### **14. Integrität und Wettbewerb**

- 14.1. Der Käufer erklärt und garantiert, dass weder er selbst noch einer oder mehrere seiner Organe, Vertreter oder leitenden Angestellten noch ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen, deren Organe, Vertreter und leitende Angestellte gegen die Bestimmungen des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder gegen Artikel 101 und 102 AEUV bzw. gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften gegen Bestechung verstoßen.
- 14.2. Ferner erklärt und garantiert der Käufer, dass weder er selbst noch einer oder mehrere seiner Organe, Vertreter oder leitenden Angestellten noch ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen, deren Organe, Vertreter und leitende Angestellte zum Zwecke des Zustandekommens oder der Durchführung eines Vertrags mit Plukon direkt oder indirekt (d. h. über einen Dritten) den Organen, Vertretern oder leitenden Angestellten Plukons einen unlauteren Vorteil jedweder Art verspricht, anbietet oder gewährt bzw. versprechen, anbieten oder gewähren wird.
- 14.3. Verstößt der Käufer gegen Artikel 14.1. oder 14.2., hat Plukon das Recht, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass Plukon daraus eine Pflicht zu irgendeiner Schadensersatzleistung gegenüber dem Käufer erwächst. Im Falle einer entsprechenden Beendigung (i) ist Plukon in keinerlei Weise verpflichtet, dem Käufer Waren zu liefern, (ii) ist der Käufer für die Entschädigung Plukons für Schadensersatzleistungen, Forderungen, Geldstrafen oder andere Verluste (einschließlich etwaiger Anwaltshonorare), die gegen Plukon geltend gemacht werden bzw. die Plukon infolge der Nichterfüllung dieses Artikels seitens des Käufers erleidet oder zahlen muss, verantwortlich und dazu verpflichtet, und (iii) hat Plukon das Recht, alle ihr in diesem Zusammenhang offen stehenden Rechtsmittel anzuwenden. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben nach Ablauf der Laufzeit bzw. nach Beendigung eines Vertrags wirksam.

14.4. Plukon geht nur mit Unternehmen eine geschäftliche Beziehung ein, die das Gesetz respektieren und sich an ethische Normen und Grundsätze halten. Sollte Plukon Hinweise darauf erhalten, dass das Gegenteil der Fall ist, unterrichtet Plukon den Käufer darüber und der Käufer sagt zu, an einer Aufklärung mitzuwirken und Plukon sämtliche Auskünfte (soweit gesetzlich zulässig) zu erteilen, die sie benötigt, um beurteilen zu können, ob die betreffende Anschuldigung begründet ist und ob der Vertrag oder das Angebot aufrechtzuerhalten ist. Diese Auskünfte erstrecken sich insbesondere auf die Buchführung, Geschäftsunterlagen, Schriftstücke oder andere Dateien.

## 15. **Geheimhaltung**

Der Käufer hat über das Zustandekommen und den Inhalt jedes mit Plukon geschlossenen Vertrags sowie über alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihm anlässlich eines Vertragsschlusses oder im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten – jederzeit – Geheimhaltung zu wahren, sofern und soweit der Käufer nicht aufgrund einer nationalen oder internationalen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, Dritten bestimmte Auskünfte zu erteilen. In dem Fall unterrichtet der Käufer Plukon darüber baldmöglichst.

## 16. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

16.1. Der Vertrag zwischen Plukon und dem Käufer unterliegt ausschließlich deutschem Sachrecht, mit der Maßgabe, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) nicht gilt.

16.2. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern nach Wahl Plukons der Ort der Niederlassung der Plukon-Vertragspartei im konkreten Einzelfall oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen Plukon ist in diesen Fällen jedoch Ort der Niederlassung der Plukon-Vertragspartei im konkreten Einzelfall ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung jedoch unberührt.

16.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 16.2. hat Plukon jederzeit das Recht, den Käufer bei Bedarf vor ein nach deutschem Recht oder nach einem geltenden internationalen Übereinkommen zuständiges Gericht zu laden bzw. gegen den Käufer bei Bedarf ein Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anhängig zu machen.

## 17. **Übersetzungen**

Es können Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen angefertigt werden. Im Zweifel oder bei Abweichungen ist jedoch der deutsche Wortlaut maßgeblich.

## 18. **Änderung des Vertrags und der Geschäftsbedingungen, Schlussbestimmungen**

18.1. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen, um Wirksamkeit zu entfalten. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind Mitarbeiter Plukons nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

18.2. Soweit der Vertrag oder diese Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.